

Änderungsantrag 142

Heide Rühle

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Evelyne Gebhardt

Bericht

A6-0441/2008

Marianne Thyssen

Spielzeug-Richtlinie

KOM(2008)0009 – C6-0039/2008 – 2008/0018(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18 Anzuwendende
Konformitätsbewertungsverfahren

Artikel 18 Anzuwendende
Konformitätsbewertungsverfahren

1. Bevor Hersteller Spielzeuge auf *dem Markt bereitstellen, müssen sie die in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, um nachzuweisen, dass die Spielzeuge die* wesentlichen Sicherheitsanforderungen in Artikel 9 und Anhang II *erfüllen.*

1. Bevor Spielzeuge auf *den Markt gebracht werden, beurteilt ein vom Hersteller ausgewählter Dritter den Herstellungsprozess und dessen Entsprechung mit den* wesentlichen Sicherheitsanforderungen in Artikel 9 und Anhang II.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Produkte den Sicherheitserfordernissen entsprechen, sollte die Konformitätsbewertung durch einen vom Hersteller unabhängigen Dritten überprüft werden. Da eine derartige Prüfung durch Dritte in den Vereinigten Staaten zwingend vorgeschrieben wird, sollte die EU keine weniger zwingenden Verfahren anwenden.